

Für ausländische Investoren in Indien besteht Handlungsbedarf

Hoffnung auf Änderungen in Politik und Verwaltung – Neues Gesellschaftsrecht

Börsen-Zeitung, 31.5.2014

- Frau Dr. Böttger, in Indien hat Narendra Modi kürzlich die Wahl gewonnen und die Wirtschaft erwartet viel vom neuen Premierminister. Der Politiker will seinen Fokus auf die Stärkung der Marktwirtschaft legen. Praktisch gleichzeitig ist in dem Land ein neues Gesellschaftsrecht in Kraft getreten. Was ist der Hintergrund und welche Auswirkungen wird das neue Gesetz auf internationale Investoren und Unternehmen im Land haben?

Der New Companies Act 2013 ist am 1. April in Kraft getreten und regelt zahlreiche Gebiete des indischen Gesellschaftsrechts neu. Für Kapitalgesellschaften in dem Land ergeben sich dadurch weitreichende Veränderungen für die Unternehmenspraxis. Ich empfehle dort tätigen Investoren und Unternehmern deshalb, frühzeitig vorbereitende Schritte in die Wege zu leiten, um die praktisch relevanten Neuregelungen des Companies Act rechtzeitig umzusetzen. Wer dies versäumt, kann sich selbst schädigen. Es besteht echter Handlungsbedarf.

- Eine der Anpassungen im Rahmen der Neuregelungen bezieht sich auf die Bestellung eines sogenannten Resident Director. Was hat es damit auf sich?

Der Companies Act 2013 sieht vor, dass zumindest ein Geschäftsführer einer indischen Gesellschaft künftig ein Resident Director zu sein hat, das heißt, einer der Geschäftsführer muss zwingend in Indien ansässig sein. Für indische Gesellschaften, die bisher ausschließlich ausländische Geschäftsführer hatten, bedeutet dies, dass künftig, spätestens bis zum 31. März 2015, mindestens ein weiterer Resident Director be-

stellt werden muss; dies kann auch ein entsandter Mitarbeiter sein, der im vergangenen Kalenderjahr mindestens 182 Tage in Indien ansässig war. Das Thema sollte daher zeitnah geprüft und aufgegriffen werden.

- Hat sich für Geschäftsführer und Gesellschafter von Unternehmen im operativen Bereich noch etwas verändert?

Ja, es gelten neue Bestimmungen zur Buchführung, zu den Bilanzen



Nina Böttger

und zur Wirtschaftsprüfung im Unternehmen. Bei der Bestellung des Abschlussprüfers ist künftig eine feste Amtszeit des Prüfers von fünf Jahren einzuhalten; die Wiederbestellung nach Ablauf der fünfjährigen Periode ist nur noch eingeschränkt möglich.

- Welche weiteren Neuregelungen sind zu beachten?

Zudem sieht das neue Gesetz vor, dass indische Gesellschaften in der Rechtsform einer Private Limited Company zwingend den Zeitraum 1. April bis 31. März als handelsrechtliches Geschäftsjahr festzulegen haben. Ist das Geschäftsjahr des

Mutterunternehmens dagegen das Kalenderjahr, so ist für die Zwecke der Konsolidierung ein Zwischenabschluss der indischen Gesellschaft zu erstellen. Die Umstellung des Geschäftsjahres ist bis zum 31. März 2016 durchzuführen.

- Der New Companies Act 2013 führt auch das viel diskutierte Konzept der sozialen Verantwortung eines Unternehmens ein. Was hat es mit dieser Verpflichtung auf sich?

Große indische Gesellschaften ab einem Eigenkapital von 5 Mrd. Rupien (umgerechnet ca. 62,5 Mill. Euro) oder einem Umsatz ab 10 Mrd. Rupien (125 Mill. Euro) oder einem Jahresgewinn ab 50 Mill. Rupien (625.000 Euro) müssen künftig bestimmte Maßnahmen in Corporate Social Responsibility umsetzen und dafür einen kleinen Teil ihres Jahresgewinns verwenden.

- Das klingt ja alles nicht so stark nach Fortschritt im Sinne ausländischer Investoren.

Wir müssen hier zwischen der rein rechtlichen und der politisch-faktischen Ebene unterscheiden: Natürlich sieht die neue Gesetzgebung auch Erleichterungen und Vereinfachungen vor. Entscheidend wird aber sein, wie sich Politik und Verwaltung in Indien künftig tatsächlich verhalten werden. In der Vergangenheit waren Protektionismus, Bürokratie und Korruption die starken Gegner einer marktwirtschaftlichen Öffnung. Mit der Wahl von Narendra Modi zum Premierminister ist die Hoffnung verbunden, dass sich dies nun ändert.

Dr. Nina Böttger ist Anwältin für Wirtschaftsrecht, Partnerin der Kanzlei Austmann & Partner in Düsseldorf und Mitglied der Deutsch-Indischen Handelskammer.

Die Fragen stellte Walther Becker.